

Bestätigung über eine Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,-- Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Für die Hospiz Stiftung Rotary Rodgau wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt Offenbach am Main I, StNr. 35 250 74631 – K09 mit Bescheid vom 18. Juli 2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen, das Wohlfahrtswesen, die Mildtätigkeit und die Bildung in der Hospiz- und Pallativarbeit in der Region Offenbach.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes .Offenbach am Main I, StNr 35 250 74631 vom 4. August 2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an die Hospiz Stiftung Rotary Rodgau sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Mildtätigkeit und der Bildung in der Hospiz- und Pallativarbeit in der Region Offenbach verwendet wird.

Mit bestem Dank für Ihre Spende!

Hospiz Stiftung Rotary Rodgau